Sonder-Ausgabe.

Kreis-Blatt für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Neuteich, den 15. April 1924

Betr. Gemeindewahlen.

Auf Anordnung des Senats der Freien Stadt Danzig soll die Wahl der Gemeindevertretungen der Stadt- und Landgemeinden am

Sonntag, den 25. Mai 1924

vollzogen werden. Nachstehend bringe ich zum Abdruck:
a) das Gesetz über Gemeindewahlen vom 4. April 1924,
b) die vom Senat hierzu erlassene Gemeindewahlordnung vom 4. April 1924,
c) einen Auszug aus dem Volkstagswahlgesetz vom 6. September 1622 (Gesetzblatt Seite 420),
d) einen Auszug aus der Volkstagswahlordnung vom 20. April 1923 (Gesetzblatt Seite 523),
e) § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bezüglich der Abdrucke zu Buchstabe c bis e wird bemerkt, daß der besseren Uebersicht halber die in dem Gesetz über die Gemeindewahlen und in der Gemeindewahlordnung angezogenen §§ des Volkstagswahlgesetzes, der Volkstagswahlordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches unmittelbar hinter den betreffenden §§ des Gesetzes über die Gemeindewahlen und der Gemeindewahlordnung in kleiner Schrift abgedruckt sind.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

1. Zunächst ist mit größter Beschleunigung die Liste der Gemeindewähler unter Berücksichtigung der §§ 1 ff. der Gemeindewahlordnung aufzustellen. Hierbei ist zu beachten, daß in die Wählerliste nur diejenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts der dortigen Gemeinde aufgenommen werden dürfen, welche
a) die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen,
b) am Wahltage mindestens 20 Jahre alt sind und
c) seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen ihren Aufenthaltsort im Gemeindebezirk haben.

Die Liste ist sodann nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 24. April bis zum 1. Mai 1924 einschließlich zu jedermanns Einsicht auszulegen, wobei der auf Seite 1 des Titelbogens befindliche Abschlußvermerk vorläufig noch nicht auszufüllen ist.

Der ortsüblichen Bekanntmachung ist folgender Wortlaut zu geben:

> Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die für den hiesigen Landgemeindebezirk aufgestellte Liste der Gemeindewähler in der Zeit vom 24. April bis zum 1. Mai 1924, und zwar von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 6 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausliegt und daß innerhalb dieser Zeit Einsprüche gegen die Wählerliste bei mir erhoben werden können.
>
> . . . ., den 20. April 1924.
>
> Der Gemeindevorstand.
>
> Siegel. Unterschrift.

2. Nach § 4 der Gemeindewahlordnung hat zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen der Gemeindevorstand durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern. Ich bestimme hiermit, daß diese Aufforderung am

26. April 1924

zu erfolgen hat, und zwar nach einem Muster, das den Herren Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen zugehen wird.

3. Weitere, auf das Wahlverfahren bezügliche Bekanntmachungen erfolgen später.

Vorläufig kommt es in erster Linie darauf an, daß die Wählerlisten rechtzeitig ordnungsmäßig aufgestellt und innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ausgelegt werden. Formulare zu den Wählerlisten sind den Herren Gemeindevorstehern bereits zugegangen.

Tiegenhof, den 15. April 1924.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Gesetz
über die Gemeindewahlen.

§ 1.

Die Wahl der Gemeindevertretungen der Stadt- und Landgemeinden erfolgt auf 4 Jahre. Gewählt wird an einem Sonntag des Monats November. Den Wahltag bestimmt der Senat. Grundsätzlich sollen die Wahlen zum Volkstag und zu den Gemeindevertretungen nicht zusammen fallen. Die Amtsdauer läuft vom 1. Januar des der Wahl folgenden Jahres ab.

Erstmalig haben die Wahlen nach Maßgabe dieses Gesetzes an einem Tage bis zum Ablauf des Monats Mai 1924 stattzufinden. Die Amtsdauer der erstmalig gewählten Gemeindevertretung läuft vom 1. Juni 1924 bis 31. Dezember 1928.

§ 2.

Wahlberechtigt sind alle Danziger Staatsangehörigen, die am Wahltage mindestens 20 Jahre alt sind und seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen ihren Aufenthalt im Gemeindegebiet haben. Auf die Ausschließung vom Wahlrecht und die Behinderung in seiner Ausübung finden die Bestimmungen des § 2 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. September 1922 (Gesetzblatt S. 420) Anwendung.

Wählbar sind die nach Absatz 1 Wahlberechtigten, die am Wahltage mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 des Volkstagswahlgesetzes lautet:

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist
1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht oder sich in Fürsorgeerziehung befindet,
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unter Pflegschaft stehen oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt

untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

§ 3.

Wählen kann nur, wer in die Wählerliste oder Wahlkartei der Gemeinde eingetragen ist. Auf die Anlage der Wählerliste und Wahlkarteien, ihre öffentliche Auslegung, die Eintragungen in sie und die Einsprüche gegen die Eintragungen finden die Vorschriften des § 11 Absatz 1 und § 12 des Volkstagswahlgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 11 Absatz 1 und § 12 des Volkstagswahlgesetzes lauten:

§ 11 Absatz 1.

In jedem Wahlbezirk wird für die dort wohnhaften Wähler eine Wählerliste oder Wahlkartei angelegt.

§ 12.

Die Wählerlisten oder Wahlkarteien werden spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag 8 Tage lang öffentlich ausgelegt. Die Gemeindbehörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchfrist hin.

Einsprüche sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen. Hierauf werden die Listen oder Karteien geschlossen.

§ 4.

Die Zahl der Stadtverordneten oder Gemeindevertreter muß mindestens 9 betragen. Auf übereinstimmenden Antrag des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung kann die Zahl durch den Senat herabgesetzt werden. Durch Ortssatzung kann die Zahl erhöht werden, und zwar in Gemeinden

von 1000 bis zu 15 000 Einwohnern für jede angefangenen 1000, bei mehr als 15 000 bis 30 000 Einwohnern, für jede angefangenen weiteren 2000, bei mehr als 30 000 bis 60 000 Einwohnern für jede angefangenen weiteren 3000, bei mehr als 60 000 bis 300 000 Einwohnern für jede angefangenen weiteren 10 000

um je einen Stadtverordneten oder einen Gemeindevertreter, aber nicht über 50 hinaus.

§ 5.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 6.

Für die Wahl kann der Gemeindevorstand den Gemeindebezirk in Abstimmungsbezirke teilen.

§ 7.

Von dem Gemeindevorstande ist für die Wahl ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter zu ernennen. Der Wahlvorsteher beruft aus den Wählern des Wahlbezirks 2 bis 4 Beisitzer und 1 Schriftführer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

Bei der Bildung von Abstimmungsbezirken ist für jeden Abstimmungsbezirk ein Wahlvorstand gemäß Absatz 1 zu bilden.

§ 8.

Spätestens 14 Tage vor der Wahl sind den Gemeindevorständen die Wahlvorschläge einzureichen. In Gemeinden über 10 000 Einwohner müssen die Wahlvorschläge von mindestens 15, in Gemeinden unter 10 000 bis 1000 von mindestens 9, unter 1000 von mindestens 5 Wählern unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am 14. Tage vor dem Wahltage dem Gemeindevorstande eingereicht sein. Andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

Ein Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden.

Der § 14 Absatz 4 und § 16 des Volkstagswahlgesetzes findet Anwendung.

§ 14 Absatz 4 und § 16 des Volkstagswahlgesetzes lauten:

§ 14 Absatz 4.

Ein Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden. Jeder Wähler darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Befindet sich der Name eines Bewerbers oder Unterzeichners auf mehreren Wahlvorschlägen, so gilt der Name für den zuerst eingereichten Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird er gestrichen.

§ 16.

In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 9.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung einzelner miteinander verbundener Wahlvorschläge untereinander (Unterverbindung) ist zulässig.

Der § 15 Absatz 2 des Volkstagswahlgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

Der § 15 Absatz 2 des Volkstagswahlgesetzes lautet:

Die Verbindung muß von den auf den Wahlvorschlägen verzeichneten Vertrauenspersonen oder deren Stellvertretern übereinstimmend, spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag dem Wahlleiter schriftlich erklärt werden.

§ 10.

Die Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen sind von dem Gemeindevorstande zu prüfen. Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden; das gleiche gilt für die zugelassenen Verbindungserklärungen.

§ 11.

Der Gemeindevorstand hat spätestens am 4. Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge samt Verbindungserklärungen in der zugelassenen Form in fortlaufender Nummernfolge in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben.

§ 12.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Auf die Wahl finden die Vorschriften der §§ 20, 21, 23, 24 Satz 1 und 2 des Volkstagswahlgesetzes Anwendung.

Die § 20, 21, 23 und 24 Satz 1 und 2 des Volkstagswahlgesetzes lauten:

§ 20.

Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt.

An Stelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten.

§ 21.

Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig.

§ 23.

Gewählt wird mit Stimmzetteln und amtlich gestempelten Umschlägen.

Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 24 Satz 1 und 2.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand mit Simmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

§ 13.

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlvorstand die Wahlunterlagen unverzüglich dem Gemeindevorstande zu übergeben.

Das Wahlergebnis ist von dem Gemeindevorstande unter sinngemäßer Anwendung der §§ 25 bis 29 des Volkstagswahlgesetzes in öffentlicher Sitzung festzustellen und öffentlich bekanntzumachen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung

des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorstande Einspruch erheben.

Die Gemeindevertretung hat über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl in folgender Weise zu beschließen:

1. Wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählten wegen Mangels der Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist nur die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.
2. Wird für festgestellt erachtet, daß mit der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen sein können, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären.
3. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

Die §§ 25 bis 29 des Volkstagswahlgesetzes lauten:

§ 25.

Zur Ermittelung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Wahlvorschlag entfallen.

§ 26.

Die Mitgliedersitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen nach § 25 zustehenden Stimmen verteilt.

Zu diesem Zwecke werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Abgeordnetensitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzterer Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

§ 27.

Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden, so wird bei der Verteilung der Abgeordnetensitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Sitzen zugewiesen.

Ist so die Zahl der Sitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallen, so werden nach den Grundsätzen des § 26 die Abgeordnetensitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für die Unterverbindung (§ 15 Abs. 1 Satz 2).

§ 28.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält als auf ihn Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze im Falle der Verbindung auf die verbundenen Wahlvorschläge, wenn auch diese erschöpft sind, auf die anderen Wahlvorschläge über.

§ 29.

Für die Verteilung der dem Wahlvorschlag zugeteilten Abgeordneten unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

§ 14.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung (§ 13 Abs. 4) steht dem, der den Einspruch erhoben hat und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Eine Klage, die infolge Zurückweisung des Einspruchs erhoben wird, darf mit dem Klageantrage nicht über den Einspruchsantrag hinausgehen.

Die Klage hat aufschiebende Wirkung, außer in den Fällen, in denen die Wahl für gültig oder nur gemäß § 13 Abs. 4 Ziffer 1 für ungültig erklärt worden ist. Im letzteren Falle tritt der Ersatzmann gemäß § 17 Satz 1 nicht eher ein, als der Beschluß unanfechtbar geworden oder im Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig bestätigt ist.

§ 15.

Ist die ganze Wahl endgültig für ungültig erklärt, so hat spätestens binnen 1 Monat eine Neuwahl stattzufinden.

Ist die Feststellung des Wahlergebnisses endgültig aufgehoben, so hat der Gemeindevorstand das Wahlergebnis neu festzustellen. Er ist hierbei an die Grundsätze der endgültigen Entscheidung gebunden. Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung des berichtigten Wahlergebnisses finden die Vorschriften des § 13 Absatz 2 bis 4, des § 14 und des vorstehenden Satzes Anwendung.

§ 16.

Fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit während der Wahlzeit fort, so scheidet der Gemeindevertreter aus der Gemeindevertretung aus. Darüber, ob der Fall vorliegt, beschließt im Streitfalle die Gemeindevertretung. Gegen deren Beschluß steht dem Gemeindevertreter binnen 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch tritt der Ersatzmann gemäß § 17 nicht vor rechtzeitiger Entscheidung ein.

§ 17.

Wenn ein Gemeindevertreter die Wahl ablehnt oder vor Ablauf der Wahl ausscheidet, oder wenn die Wahl eines einzelnen Gemeindevertreters für ungültig erklärt ist, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der in demselben Wahlvorschlag hinter dem Gewählten an erster Stelle berufen ist.

Die Feststellung des Ersatzmannes erfolgt durch den Gemeindevorstand. Auf die Bekanntmachung und Nachprüfung der Feststellung finden die Vorschriften des § 15, letzter Satz, Anwendung. Ist ein weiterer Bewerber in demselben Wahlvorschlag nicht vorhanden, so bleibt der Gemeindevertretersitz unbesetzt.

§ 18.

Gleichzeitig mit der Amtsdauer der Gemeindevertretung endet die Wahlzeit der im Amte befindlichen unbesoldeten Magistratsmitglieder (Beigeordneten), unbesoldeten Gemeindevorsteher sowie unbesoldeten Schöffen. Die Neuwahlen haben alsbald spätestens binnen 4 Wochen nach der Wahl der neuen Gemeindevertretungen durch diese stattzufinden; die Ausscheidenden haben jedoch bis zur Einführung der neu Gewählten ihre Amtsgeschäfte fortzuführen. Die Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 19.

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze und der sonstigen Gesetze werden aufgehoben.

Das Gesetz über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig vom 9. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1037) bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§ 20.

Der Senat erläßt die zu diesem Gesetz etwa notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Danzig, den 4. April 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Gemeindewahlen vom 4. April 1924 wird folgende Verordnung erlassen:

Gemeindewahlordnung.

§ 1.

Nach Ausschreibung der Gemeindewahlen haben die Gemeinden eine Liste der Gemeindewähler aufzustellen, für deren Inhalt und Form die §§ 1, 3 und 4 der Volkstagswahlordnung vom 20. April 1923 (Ges. Bl. S. 523 ff.) entsprechende Anwendung finden.

Die §§ 1, 3 und 4 der Volksstagswahlordnung lauten:

§ 1.

Nach Ausschreibung einer Volktagswahl haben die Gemeinden eine Liste der Volkstagswähler nach Zu- und Vor-

namen, die stets voll auszuschreiben sind, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintrag jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen. Rasuren in den Wählerlisten sind unzulässig.

Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

Die Listen können auch derart angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Stadtbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

§ 3.

Die Listen sollen mindestens 4 Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für Wiederholungswahlen zum Volktag oder sonstige Wahlen und Abstimmungen die mit der Volkstagswahl zusammen fallen oder ihr in kurzer Frist folgen, verwendbar sind.

Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen" enthalten.

2. Arten der Wählerverzeichnisse.

§ 4.

Die Listen können in Heftform nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordruck (Wählerliste) oder in Kartothekform (Wahlkartei) angelegt werden.

Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Wahlbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich machen. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

Für den Vermerk der erfolgten Simmabgabe zur Volkstagswahl ist gleichmäßig ein und dieselbe Spalte im ganzen Wahlbezirk vorzuschreiben.

§ 2.

In die Liste sind alle Gemeindewähler einzutragen. Im Uebrigen findet § 2 Abs. 2 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 2 Absatz 2 der Volkstagswahlordnung lautet:

Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in seiner Ausübung behindert sind, sind nicht in die Listen aufzunehmen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Ausschließungs- oder Behinderungsgrund am Wahltage nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen „ausgeschlossen" oder „behindert".

§ 3.

Auf die Auslegung, Berichtigung und Abschließung der Wählerlisten, sowie die Herstellung von Abschriften, finden die Vorschriften der §§ 13, 14, 15, 16, 17, 18 Absatz 1 und 19 der Volkstagswahlordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Tag, von dem ab die Wählerlisten und Wahlkarteien auszulegen sind, von dem Gemeindevorstand bestimmt wird.

Die §§ 13, 14, 15, 16, 17, 18 Absatz 1 und 19 der Volkstagswahlordnung lauten:

4. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkarteien.

§ 13.

Der Senat bestimmt den Tag, von dem ab die Wählerlisten oder Wahlkarteien auszulegen sind. Die Gemeindebehörde kann bestimmen, daß die Wählerlisten oder Wahlkarteien länger als 8 Tage, und zwar bis zu 14 Tagen ausgelegt werden.

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten oder Wahlkarteien zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkarteien erhoben werden können.

§ 14.

Wer die Wählerliste oder Wahlkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zu Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die nach § 78 zuständige Behörde.

Die Entscheidung muß binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 15.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste oder Wahlkartei sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen" anzugeben. Wenn ein Wähler in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist nach § 2 Absatz 2 Satz 2 zu verfahren. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste oder die Wahlkartei aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste oder Wahlkartei beizufügen.

§ 16.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste oder Wahlkartei aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 17.

Die berichtigte Wählerliste oder Wahlkartei ist vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste oder Wahlkartei ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 43 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich, wieviel Wähler in die Liste oder Kartei eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerk „behindert" oder „gestrichen" versehen wurden.

Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

§ 18 Absatz 1.

Der Gemeindevorstand hat die Wählerliste oder Wahlkartei dem Wahlvorsteher zu übersenden.

§ 19.

Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, die Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten oder Wahlkarteien zulassen. Sollten den Gemeindebehörden durch die Zulassung irgend welche Unkosten erwachsen, so sind diese von Nehmern der Abschriften zu erstatten.

§ 4.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen hat der Gemeindevorstand durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern. Die Aufforderung soll spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage erfolgen. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 22, 24, 25 Satz 1 und 26 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung. Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen können auch vor der öffentlichen Aufforderung dem Gemeindevorstand eingereicht werden.

Die §§ 22 24, 25 Satz 1 und 26 der Volkstagswahlordnung lauten:

§ 22.

In der Bekanntmachung sind die Kalendertage zu bezeichnen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen und die Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären sind.

Die Bekanntmachung soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben und auf die Möglichkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen hinweisen.

5. Inhalt der Wahlvorschläge.

§ 24.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufzuführen und ihr Stand oder Beruf, sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 25 Satz 1

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge haben ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihres Wohnortes und ihrer Wohnung beizufügen.

§ 26.

Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteistellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennworte versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.

Der Wahlvorschlag muß nach § 16 des Volkstagswahlgesetzes einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen, die möglichst am Sitze des Wahlleiters wohnen.

§ 5.

Der Gemeindevorstand hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge und der gemäß § 8 des Gemeindewahlgesetzes erforderlichen Erklärungen aufzufordern. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Mängelbeseitigung der Wahlvorschläge die §§ 27, 28, 29 und 30 der Volkstagswahlordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Wahlleiters und Wahlausschusses der Gemeindevorstand tritt.

Die §§ 27, 28, 29 und 30 der Volkstagswahlordnung lauten:

4. Mängelbeseitigung.

§ 27.

Der Wahlleiter hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge oder der Erklärungen nach §§ 14 bis 17 des Volkstagswahlgesetzes oder zur Nachbringung der Bescheinigungen nach § 25 Absatz 2 der Volkstagswahlordnung aufzufordern. Mängel können nicht mehr beseitigt werden, wenn die Wahlvorschläge festgesetzt sind. Das Gleiche gilt für die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, wenn der Wahlausschuß über ihre Zulassung beschlossen hat.

Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Wahlleiter innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 28.

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlleiter Bedenken erhebt, können bis zur Festsetzung der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden.

§ 29.

Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden.

§ 30.

Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen Wahlvorschläge sich verbinden wollen, so hat der Wahlleiter nötigenfalls durch eine Verhandlung mit den Vertrauensmännern auf Einhaltung der Vorschriften über die Verbindung von Wahlvorschlägen hinzuwirken.

§ 6.

Auf die Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen finden die Vorschriften der §§ 37, 38 und 39 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

Die §§ 37, 38 und 39 der Volkstagswahlordnung lauten:

§ 37.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal und zwar an der ersten Stelle der Benennung vorgeschlagen.

§ 38.

Nicht zugelassen sind Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

Kommt bei einer Verhandlung nach § 30 eine Einigung nicht zustande, so sind die in Betracht kommenden Verbindungen nicht zuzulassen.

§ 39.

Trägt ein Wahlvorschlag kein Kennwort, so gilt der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, als Kennwort des Wahlvorschlages.

§ 7.

Auf die Bestimmung der Wahlräume sowie hinsichtlich der Bekanntmachung der Wahl, finden die Vorschriften der §§ 42 und 43 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

Die §§ 42 und 43 der Volkstagswahlordnung lauten:

2. Bestimmung der Wahlräume.

§ 42.

Bei der Ernennung des Wahlvorstehers und seiner Stellvertreter ist von der zuständigen Behörde zugleich der Raum zu bestimmen, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

In großen Wahlbezirken, in denen sich eine Teilung der Wählerlisten oder Wahlkarteien als zweckmäßig erweist, sowie in Wahlbezirken, in denen nach Geschlechtern getrennt gewählt wird (§ 1 Absatz 2) können die Wahlen gleichzeitig in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in verschiedenen Gebäuden oder an verschiedenen Tischen desselben Wahlraums vorgenommen werden. Für jeden Wahlraum ist ein besonderer Wahlvorstand zu bilden, doch können aus Gründen der Uebersichtlichkeit auch mehrere Wahlvorstände gebildet werden. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so steht die Vollziehung des § 47 Absatz 2 und des § 49 Absatz 2 dem an Lebensjahren älteren Wahlvorsteher zu.

3. Bekanntmachung der Wahl.

§ 43.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraums sowie Tag und Stunde der Wahlen sind vor dem Wahltag von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanschlages.

Die Bekanntmachung soll spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

§ 8.

Hinsichtlich der Stimmenabgabe für die Gemeindewahl finden die §§ 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

Die §§ 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 der Volkstagswahlordnung lauten:

IV. Stimmabgabe.

§ 44.

Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Wahlbezirke zuständige Behörde die Wahlzeit abkürzen; die Wahlzeit darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen und unbeschadet der Bestimmung des § 52 Absatz 2 nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen.

§ 45.

Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wählern seines Wahlbezirks 2 bis 4 Beisitzer und 1 Schriftführer und lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wählern die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 46.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, soll, so aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Centimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Centimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Centimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung, darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen ist Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Je ein Abdruck des Volkstagswahlgesetzes dieser Wahlordnung und der nach § 41 erlassenen Bekanntmachung ist im Wahlraum auszulegen.

§ 47.

Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Aufschrift auf dem Stimmzettel muß den §§ 20, 21 des Volkstagswahlgesetzes entsprechen; sie soll in der Regel nur einen Namen enthalten. Durchstreichungen auf Stimmzetteln gelten nicht als Kennzeichen. Die Stimmzettel sollen 9 : 12 Centimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein unzulässiges Kennzeichen haben darf, abzugeben Die Umschläge sollen 12 : 15 Centimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraume dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraume oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

§ 48.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet, und so den Wahlvorstand bildet.

In keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 49.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Wahlbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 50.

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch (§ 46 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand diese nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift kurz zu schildern.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen, und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer selbstgewählten Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 51.

Der Schriftführrr vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei und sammelt die Wahlscheine.

§ 52.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Wählerliste oder der Wahlkartei eingetragenen Wähler abgestimmt, und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen, oder falls noch solche kommen sollten, den Wahlraum eines benachbarten Wahlbezirks noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der allgemeinen oder der besonders angeordneten Wahlzeit (§ 44 Satz 2) für geschlossen erklären.

§ 53.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste oder Wahlkartei und die Zahl der Wahlscheine festgestellt (§ 51). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 9.

Auf die Ermittelung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in den Gemeindewahlen finden die Vorschriften der §§ 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61 und 62 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

Die §§ 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61 und 62 der Volkstagswahlordnung lauten:

V. Ermittelung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Wahlbezirk.

§ 54.

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittelung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem andern Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 55.

Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist und auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten,
5. die eine Verwahrung oder ein Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten,
6. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschläge enthalten,
7. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten,
8. denen ein Druck oder ein Schriftstück beigefügt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene, gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

§ 56.

Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Wahlvorschlag zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster für die Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus dem Vordruck in Anlage 3.

Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitgliede des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 58.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 59.

Alle Stimmzettel, die nicht nach § 58 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist oder Neuwahlen angeordnet sind.

§ 60.

Die Wählerliste oder Wahlkartei nebst dem Wahlschein wird der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung unter Verschluß übergeben; sie darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 61.

Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, der Gemeindebehörde zur weiteren Verwendung zurückzugeben.

§ 62.

Ueber die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) nach dem in der Anlage 4 beigefügten Vordruck aufzunehmen.

§ 10.

Der Gemeindevorstand bestimmt Zeit und Ort der Sitzung zur Ermittelung des Wahlergebnisses und gibt sie öffentlich bekannt.

Ueber die Ermittelung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Hinsichtlich der Feststellung des Wahlergebnisses finden die Vorschriften der §§ 66, 67 und 68 der Volkstagswahlordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Wahlausschusses und des Wahlleiters der Gemeindevorstand tritt. Der Gemeindevorstand veröffentlicht das Wahlergebnis der Gemeindewahl, die Namen der für gewählt Erklärten, der Ersatzmänner sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen und der abgegebenen ungültigen Stimmen in ortsüblicher Weise.

Die §§ 66, 67 und 68 der Volkstagswahlordnung lauten:

§ 66.

Der Wahlausschuß ermittelt das Wahlergebnis nach den §§ 25 bis 28 des Volkstagswahlgesetzes; Rechenfehler werden

berichtigt. Sonstige Bedenken sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 67.

Der Wahlausschuß verteilt nach Ermittelung des Wahlergebnisses die Abgeordnetensitze gemäß §§ 26 bis 29 des Volkstagswahlgesetzes auf die einzelnen Wahlvorschläge, erklärt die erforderliche Anzahl von Abgeordneten für gewählt und stellt die Reihenfolge der Ersatzmänner fest.

§ 68.

Der Wahlleiter hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht beim Wahlleiter über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Der Wahlleiter veröffentlicht das Gesamtergebnis der Volkstagswahl, die Namen der für gewählt Erklärten, der Ersatzmänner sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen und der abgegebenen ungültigen Stimmen im Staatsanzeiger.

§ 11.

Auf die Wiederholungswahl finden die Vorschriften der §§ 72, 73 und 74 der Volkstagswahlordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Wiederholungswahl bis spätestens binnen einem Monat stattzufinden hat.

Die §§ 72, 73 und 74 der Volkstagswahlordnung lauten:

VIII. **Wiederholungswahl.**

§ 72.

Wird gemäß § 31 des Volkstagswahlgesetzes eine Wiederholungswahl angeordnet, so gelten für diese dieselben Vorschriften wie für die Hauptwahl.

Die Wahlbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Aenderung nach dem Ermessen der nach § 77 zuständigen Behörde geboten erscheint. Solche Aenderungen sind gemäß § 43 öffentlich bekannt zu geben. Die Bescheinigung hierüber ist nicht der Wählerliste oder Wahlkartei beizugeben, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltag besonders einzureichen.

§ 73.

Bei der Wiederholungswahl, die nicht später als 3 Monate nach der Hauptwahl stattfinden darf, wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahllisten oder Wahlkarteien wie bei der Hauptwahl gewählt.

Wahlscheine für die Wiederholungswahl werden nur Personen ausgestellt, denen für die erste Wahl ein Wahlschein ausgestellt worden war, oder bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Wahlscheines bei der Wiederholungswahl gegeben sind.

§ 74.

Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den ganzen Wahlkreis neu wie bei der Hauptwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung ermittelt.

§ 12.

Für den Begriff des Wohnsitzes ist § 7 des B.G.B. maßgebend.

§ 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

§ 13.

Dem Wahlvorstande können für die Ermittelung des Abstimmungsergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter durch den Gemeindevorstand beigegeben werden. An der Beschlußfassung des Wahlvorstandes nehmen Hilfsarbeiter nicht teil.

§ 14.

Die Kosten der Wahlen zu den Gemeindevertretungen sind von den Gemeinden zu tragen.

§ 15.

Die Beschaffung der Wahlunterlagen ist Sache der Gemeinden.

§ 16.

Diese Wahlordnung wird im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig veröffentlicht. Sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 4. April 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

Druck und Verlag R. Pech & W. Richert, Neuteich, (Freie Stadt Danzig).